

Referent D. v. Mayer: Es wird dieser Fall kaum vorkommen, denn es wird sich unter den Ministerialräthen keiner dazu hergeben, und dieser würde auch nicht die Erlaubniß der Regierung erlangen; deshalb scheint die Bestimmung nicht erforderlich zu sein, denn da der Redakteur diese Person vertreten muß, so muß er schon um seiner selbstwillen darauf sehen, daß er sich eine Person wählt, von der er voraussehen kann, daß sie die Verhandlungen richtig auffasse, denn sonst hätte er die Verantwortlichkeit sich selbst zuzuschreiben. Ich glaube kaum, daß eine Veränderung des Deputations-Gutachtens nöthig sein dürfte.

Abg. D. Schröder: Der Redakteur kann nicht allwissend sein, denn wenn er in der I. Kammer ist, so muß er sich darauf verlassen, was ihm die Person über die Verhandlungen in der II. Kammer referirt, und es scheint mir im Sinne der Deputation zu liegen, daß diese Person nicht in unmittelbarer Dependenz von den Ministerien stehen soll. Ich habe bereits gesagt, und es ist auch vorhin erwähnt worden, daß dies sich nicht bloß auf die Ministerialräthe, sondern auch auf andere im Ministerium Angestellte bezieht.

Referent D. v. Mayer: Es liegt allerdings in dem Wunsch der Deputation und der Kammer. Ich glaube nur, daß solche Fälle wohl kaum vorkommen, denn durch die Erörterungen in den Kammern und durch die Erfahrungen, welche bereits gemacht worden, aufmerksam gemacht, läßt es sich nicht denken, daß die hohe Staatsregierung einem Staatsdiener Erlaubniß geben sollte, sich von dem D. Gretscher als Amanuensis gebrauchen zu lassen. Da übrigens dieser Gegenstand zur Sprache gebracht worden ist, so scheint es mir allerdings angemessen, daß zwei Personen fortdauernd angestellt werden, jedoch nur eine mit der Haupt-Redaktion beauftragt werde. Denn eine Kammer hat so viel Recht wie die andere; würde nun in der einen Kammer der Haupt-Redakteur erscheinen, so würde in der andern ein dazu qualificirter Gehülfe anwesend sein. Ich bin der Ueberzeugung, daß von Seiten der Staatsregierung bestimmt eine solche Einrichtung getroffen werden wird, wodurch auch dieser Uebelstand sich beseitigen dürfte.

Abg. D. Schröder: Vielleicht würde sich die hohe Staatsregierung geneigt finden, hierüber eine Zusicherung zu ertheilen.

Abg. v. Dieskau: Es möchte dies der Redaktion wohl selbst zu überlassen sein.

Staatsminister Mostik und Jänckendorf: Wenn von Seiten des D. Gretscher ein geeignetes Subjekt zu diesem Geschäft namhaft gemacht oder vorgeschlagen würde, so dürfte man von Seiten der Staatsregierung wohl geneigt sein, demselben die ihm zugedachte Mitwirkung zu gestatten.

Präsident: Es würde sich also der Abgeordnete hierbei beruhigen.

Abg. D. Schröder: Ich habe gar keinem Antrag stellen wollen, sondern habe bloß angefragt, ob es im Sinne der Deputation gelegen, daß solche Personen hierbei angestellt werden können, welche unter cc. benannt sind?

Präsident: Es würde sich das Bedenken erledigen,

wenn der Referent bei diesem Punkte Bezug auf bb. und cc. nimmt.

Referent D. Mayer: Ich habe Nichts dagegen, wenn es der Kammer so beliebt. Die Deputation hat unter qualificirten Personen nichts anderes verstanden, und nicht für nöthig befunden dies ausdrücklich zu erwähnen. Es dürfte deshalb auch kein Zusatz nöthig sein.

Abg. Kour: Ich bin der Meinung, daß es lediglich bei dem Vorschlage der Deputation bewenden könne. Denn es könnte ja leicht der Fall eintreten, daß der D. Gretscher oder der sonstige Redakteur durch Krankheit abgehalten werde, und warum sollte man darum nicht gestatten, daß er einem von den Stenographen, der sich dazu qualificirt, auftrüge, das ihm Obliegende zu besorgen, und die Oberinspektion über den Gang des stenographischen Geschäfts zu führen? — Je enger wir die Grenzen ziehen, desto mehr beschränken wir ihn, und ich halte es daher für besser, wenn dem Vorschlage beigepflichtet wird, wie er steht.

Präsident: Wenn von der Kammer kein besonderer Antrag geschieht, so frage ich: ob sie dem Antrag der Deput. unter dd., daß ein solcher Redakteur den Verhandlungen der Kammer allezeit selbst, oder durch eine von ihm zu vertretende qualificirte Person beiwohne, um den Inhalt und Geist der ersteren richtig aufzufassen, beistimme?

Es wird dies einstimmig bejaht.

Hierauf trägt der Referent den Punct ee. (s. Nr. 17. d. Bl. Seite 214.) vor und bemerkt hierbei, daß dieser Punct von außerordentlicher Wichtigkeit sei; die Staatsregierung habe dagegen Nichts erinnert, und die Deputation sei der Meinung gewesen, daß die Vollständigkeit wohl in der Maße zu erreichen sei, wie dies von der I. Kammer beantragt worden ist. Die Deput. habe darin noch einen vorzüglichen Grund gefunden, wenn dem Redakteur zur Pflicht gemacht werde, vollständig, treu und im Sinne der Sprechenden zu redigiren.

Abg. Sachse: Ich wünsche nur eine Erläuterung darüber, auf welche Weise die Verantwortung geschehen soll, ist dies etwa Gegenstand einer Instruction?

Referent D. v. Mayer: Blieb die Sache so, wie sie bisher war, so konnte der Redakteur auf allen Tadel antworten: ich bin der Kammer nicht verantwortlich, weder für das, was ich aufnehme, noch für das, was ich nicht aufnehme. Das wird nun anders gestalten, denn wenn der Redakteur sich Verletzungen seiner Pflicht oder Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, so muß er sich vor der Kammer rechtfertigen, er würde sich einem Verweise oder dem aussetzen, daß ihm die Mißbilligung der Kammer in öffentlicher Sitzung zu erkennen gegeben würde. Ich bin überzeugt, daß der D. Gretscher weit eher das Geschäft aufgeben, als sich einer Mißbilligung von Seiten der Kammer aussetzen würde. Ein zweiter Weg wäre der, daß von der Kammer die Bestellung eines andern Redakteurs beantragt würde. Ich habe aber die vollständige Ueberzeugung, daß, wer sich zu diesem Geschäft hergiebt, es nie versäumen wird, seine Pflichten in dem vollständigsten Umfange zu erfüllen.